

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 15 F 235/19 (AG Siegen) -

Die Ausführungen der Diplom-Psychologin Claudia Corinna B [REDACTED] im Verfahren 15 F 235/19 am Amtsgericht Siegen sind insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Die Sachverständige nimmt irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Weder in ihrem Sachverständigengutachten vom 13.12.2019 noch in ihrem Ergänzungsgutachten vom 04.03.2020 kann die Sachverständige eine Beeinträchtigung der Eltern darlegen, die dem Begriff der Kindeswohlgefährdung gerecht wird. Insbesondere im Hinblick auf den Kindesvater fehlt es an einer adäquaten Begründung, weshalb er nicht in der Lage sein sollte, das Kind zu betreuen. Vielmehr führt die Sachverständige beim Vater eine Beweislastumkehr durch, die unzulässig ist. Eine Kindeswohlgefährdung bei einem Zusammenleben von Vater und Tochter konnte die Sachverständige nicht darlegen.

Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen der Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen einer gänzlich überforderten Sachverständigen in einer Dauerpflegestelle zu belassen, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Besonders zynisch ist in diesem Kontext folgender Satz, der auf Seite 57 des Sachverständigengutachtens zu lesen ist: „Es ist aus sachverständiger Sicht daher anzudenken, ob die elterliche Sorge in den relevanten Teilbereichen nicht auf das Jugendamt übertragen und zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden sollte, ob es den Kindeseltern möglich ist, die Sorge um K■■■■ im Sinne des Kindeswohls zu delegieren und ihre Elternschaft anders als bisher zu definieren.“ Anstatt das Erziehungsprimat der Eltern zu respektieren, wird den Eltern das Wahrnehmen elementarer Grundrechte negativ ausgelegt.

Hinsichtlich der juristischen Empfehlung der Sachverständigen zum Nachteil der Kindeseltern sei erwähnt: Die Beantwortung von juristischen Fragen obliegt ausschließlich dem Gericht und nicht einem Sachverständigen. Hinsichtlich der Ablehnung eines Sachverständigen in Folge der Wahrnehmung von Aufgaben, welche dem Gericht vorbehalten sind, wird auf den höchstrichterlichen Beschluss des BGH vom 11.04.2013 (Aktenzeichen: VII ZB 32/12) verwiesen. Darin heißt es in Randnummer 12 ausdrücklich: „So ist die Besorgnis einer Befangenheit des Sachverständigen aus der Sicht einer Partei als gerechtfertigt gewertet worden, wenn dieser [...] den Prozessbeteiligten den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits aufgezeigt hat (OLG Köln, GesR 2012, 172; OLG Rostock, Beschluss vom 5. Oktober 2010 - 3 W 153/10, juris Rn. 3; OLG Jena, FamRZ 2008, 284; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG München, OLGR

München 1997, 10).“ Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Der Psychologe ist auch kein Sachverständiger, der juristische Fragen beantworten kann.“¹ Es ist folglich eine Befangenheit der Sachverständigen anzunehmen.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

**Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.
München: Beck.**

¹ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.